

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 1. Juli 2003 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechtes an
Lujic, Boro und Lujic geb. Popadic, Ruzica, und Kind, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 17. September 1999 stellt Herr Lujic, Boro für sich und die Ehefrau Lujic geb. Popadic, Ruzica, sowie für das Kind Lujic, Jelena, alle wohnhaft in Altdorf, Vorstadt 6, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechtes. Die Gesuchsteller sind bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige. Die Wohnsitzeverhältnisse im Kanton Uri sind wie folgt ausgewiesen:

- Ehemann 01.11.1984 - 31.10.1987 in Altdorf; 01.11.1987 - 30.06.1990 in Schattdorf; seit 01.07.1990 in Altdorf
- Ehefrau 01.11.1984 - 31.10.1987 in Altdorf; 01.11.1987 - 30.06.1990 in Schattdorf; seit 01.07.1990 in Altdorf
- Tochter Jelena 09.01.1988 - 30.06.1990 in Schattdorf; seit 01.07.1990 in Altdorf

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Ausländerfragen ist am 12. September 2000 erteilt worden. An der geheimen Gemeindeabstimmung in Altdorf vom 18. Mai 2003 wurde der Familie das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:

- Lujic, Boro, geboren am 30. Oktober 1953 in Brusnica (Serbien und Montenegro)
 - Lujic geb. Popadic, Ruzica, geboren am 17. Oktober 1958 in Brusnica (Serbien und Montenegro)
 - Lujic, Jelena, geboren am 23. Juli 1986 in Brcko (Serbien und Montenegro)
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 5'200.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Diese Gebühren sind zahlbar an das Amt für Finanzen.
 3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtswirksam, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.